

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr

(Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Emlichheim, Ortsfeuerwehren Emlichheim, Hoogstede und Ringe)

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für männliche wie auch weibliche Personen

JGL	∪ für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
JFW	∪ für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	∪ für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	∪ für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	∪ für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	∪ für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GemBM	∪ für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

§ 1

Organisation

1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Emlichheim und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des/der GemBM, der/die sich dazu des/der GJFW - im Verhinderungsfalle des/der stv. GJFW - bedient.

Der/die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, ist Mitglied des Gemeindekommandos.

1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Emlichheim setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Emlichheim, Hoogstede und Ringe

zusammen. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des/der OrtsBM, der/die sich dazu des/der JFW - im Verhinderungsfalle des/der stv. JFW - bedient. Der/die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des/der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.65 Nds. MBl. S. 464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.89 Nds. MBl. S. 188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahre können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze tätig werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
- 3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
 - 3.4.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
 - 3.4.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen
 - 3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - 3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 die Organe zu wählen.

- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe der Samtgemeinde-Jugendfeuerwehr sind
 - 5.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.2 der/die GJFW

- 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - 5.2.1 die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr
 - 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.2.3 der/die JFW

§ 6 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 6.1.1 dem/der GJFW
 - 6.1.2 dem/der stv. GJFW
 - 6.1.3 den JFW
 - 6.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin (sofern vorhanden)
 - 6.1.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin (sofern vorhanden)
 - 6.1.6 dem/der GemBM mit beratender Stimme.
 - 6.1.7 Bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.

- 6.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 6.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich
 - 6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindebereich
 - 6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in

- 7.1 Der/die GJFW und der/die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum/zur JGL und zum/zur Gruppenführer/in, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben.
- 7.2 Der/die GJFW und der/die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem/der GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3 Der/die GJFW, im Verhinderungsfalle der/die stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- 7.4 Der/die GJFW, in Verhinderungsfalle der/die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
- 7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
 - 7.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - 7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

§ 8

Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der JFW im Einvernehmen mit dem/der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der/die GFJW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der JFW geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.5 Der/die JFW sowie der/die stv. JFW haben je eine Stimme, der/die GJFW hat beratende Stimme.

8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 8.6.1 Wahl des/der JFW und des/der stv. JF (Vorschlag zur Bestellung durch den/die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer/in
- 8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- 8.6.3 Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- 8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
- 8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- 8.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes
- 8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebracht Anträge.

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem/der JFW und dem/der stv. JFW, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden).

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der JFW nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.

9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

- 9.2.1 dem/der JFW
- 9.2.2 dem/der stv. JFW
- 9.2.3 dem/der Jugendsprecher/in
- 9.2.4 dem/der Schriftwart/in
- 9.2.5 dem/der Kassenwart/in
- 9.2.6 dem/der GJFW mit beratender Stimme.

9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem/der OrtsBM
- 9.3.3 Vorschlag über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
- 9.3.4 Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes.

9.4 Aufgabe des/der Jugendsprechers/in ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem/der JFW und ggfs. dem/der OrtsBM zu vertreten.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart/in

10.1 Der/die JFW und der/die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum/zur JGL und zum/zur Gruppenführer/in, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum/zur JFW erfolgen.

10.2 Der/die JFW, im Verhinderungsfall der/die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem/der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

10.3 Der/die JFW, im Verhinderungsfall der /die stv. JFW haben folgende Aufgaben

10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr

10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung

10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss

10.3.5 Zusammenarbeit mit dem/der OrtsBM und dem Ortskommando

10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte

10.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 11 Schriftgut

11.1 Die Einführung eines Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der JFW, die sich hierzu des/der Schriftwarten/in bedienen können.

11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12 Kassenwesen

12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter enthält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem/der JFW, der/die sich hierzu des/der Kassenwartes/in bedienen können.

12.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer/innen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten der/die Kassenprüfer/innen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21.09.1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 14

Soziale Sicherheit

14.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.

14.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

14.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 15

Schlussbestimmung

15.1 Diese Jugendordnung wurde am 06.12.2007 vom Rat der Samtgemeinde Emlichheim beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Emlichheim. Die Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Emlichheim vom 16.12.1998 werden mit Wirkung vom heutigen Tage aufgehoben.